

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 21. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- | | |
|---|---|
| <p>1. Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2015 S. 2</p> <p>2. Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE Stadt Frankfurt (Oder)“ S. 5</p> <p>3. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – S. 5</p> <p>4. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung und Vermietung städtischer Ausstellungsflächen, Beratungs- und Versammlungsräume S. 11</p> <p>5. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder) S. 13</p> <p>6. Dritte Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder) S. 15</p> <p>7. Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 16</p> <p>8. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 22</p> <p>9. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit S. 27</p> <p>10. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit S. 29</p> <p>11. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit S. 31</p> <p>12. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch S. 33</p> <p>13. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und zum Umweltbericht S. 36</p> <p>14. Öffentliche Bekanntmachung – Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der für den Zeitraum 2016 bis 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes S. 37</p> | <p>15. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfungen zu den für den Zeitraum 2016 bis 2021 aktualisierten Maßnahmen-programmen für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Oder und Elbe und zu den Umweltberichten S. 38</p> <p>16. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 11.12.2014 und der Fortsetzung der Sitzung am 16.12.2014 S. 39</p> <p>17. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Juni bis Dezember 2014 S. 44</p> <p>18. Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) – Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 45</p> <p>19. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 14-07-121 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder), Flur: 61; Flurstück: 80 S. 45</p> <p>20. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt(Oder) – Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der B 5 in der Stadt Frankfurt(Oder) vom 17. September 2014 S. 47</p> <p>21. Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen – Die Grenzen des Flurstücks: Gemeinde Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 115, Flurstück 58, Lage Junkerfeld S. 47</p> <p>22. Bekanntmachung zum Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree S. 48</p> <p>23. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung S. 49</p> <p>24. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen S. 50</p> <p>25. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 05.01.2015 S. 50</p> |
|---|---|

Ende des Amtlichen Teils

AMTLICHER TEIL

Preisblatt

**der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen
ab 01.01.2015**

Zum 01.01.2015 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d*
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
bzw. nach MID Q3 (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID Q3 (m ³ /h)	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID – Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung

- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung

- zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss bzw. Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID Q3 (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,02 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücks-fläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammensorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 28,95 EUR/m³
 Stadt Müllrose 29,65 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.086,92 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite < DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 76,08 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.163,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension < DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,43 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **83,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 55,14 EUR/h
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h
 Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet. Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.490,30 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.675,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 190,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
 Aushubtiefe < 2,0 m
 Anschlussdimension < DN 300 für die Gefälleleitung bzw. < DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m
 Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 95,00 EUR/m
 - zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 633,00 EUR/Stck.
 - Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 65,55 EUR/h
- Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

**3.1 Zinslose Kautio
 Bruttoendpreis 300,00 EUR**

3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,12 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
 Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	42,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Wiedereinschaltpreis (netto)	42,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,94 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	44,94 EUR
8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	
• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss	200,00 EUR
8.2 Grundpreis	
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers – s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
8.3 Mengenergelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)	Kostensersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)	41,12 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	44,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
9.2 Wechselpreis Zähler Qn > 10 (netto)	84,11 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	90,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag	
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsergrenzen nicht überschritten werden.	
11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12. Vermietung Wasserwagen	
Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d
• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostensersatz.	
13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)	Kostensersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	

14. Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	24,10 EUR

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„KULTURBETRIEBE Stadt Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 11.12.2014 folgende Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

In § 2 der Betriebssatzung wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 2 Absatz 1

Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.

§ 2

In § 2 der Betriebssatzung wird Absatz 7 ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

**über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013

(GVBl.I/13, [Nr.40]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 19], S.309) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,
 2. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
 3. das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),
 4. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
 5. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,

6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,
 7. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.).
- (3) Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig.
Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist. Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt.
An auf dem Marktplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel in der Karl-Marx-Straße ab Logenstraße bis Slubicer Straße bzw. ab Heilbronner Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße untersagt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
 2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
 3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
 4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
 5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
 6. Warenauslagen bis zu einer Breite von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
 7. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,
 8. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.
- (2) Die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Nutzungsvorschriften, insbesondere des Denkmalrechts gem. dem Bran-

denburgischen Denkmalschutzgesetz, von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen (§ 142 Baugesetzbuch), Entwicklungssatzungen (§ 165 Baugesetzbuch), Erhaltungssatzungen (§ 172 Baugesetzbuch) und örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen gem. § 81 Brandenburgische Bauordnung (z.B. Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder), Werbesatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder)) bleibt von dieser Freistellung unberührt.

- (3) Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Die Punkte 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan (2fach) bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit der Stadt, zweckmäßigerweise mit dem Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, geführt wurden.

Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt.
Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.
- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10 Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen

Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen wurde.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht endet:
 - a) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum der Sondernutzungsgenehmigung liegt,
 - b) mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,
 - b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen),
 - c) einmal im Jahr nachfolgende Stadtfeste bis zur Dauer von 3 Tagen, der städtische Weihnachtsmarkt über die volle Nutzungsdauer
 - Festlichkeiten zu den Kleistfesttagen
 - Stadtfest Bunter Hering
 - Altstadtfest
 - je 2 Stadtteilfeste bzw. je 2 Ortsteilfeste im Ortsteil
 - städtischer Weihnachtsmarkt.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, speziell das Amt für öffentliche Ordnung, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche

Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 mobilen Handel für Kleinerzeuger auf anderen als den genannten Flächen oder mit ortsfesten Marktständen betreibt, mobile Verkaufseinrichtungen so gestaltet, dass das Stadtbild beeinträchtigt oder das Leergut sichtbar ist, mobilen Handel in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße oder zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße betreibt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 8. entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder nachträglich erteilten Anordnung nicht nachkommt.
 9. entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahme genehmigung ausübt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der derzeit gültigen Fassung gehandelt werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 25.06.1998 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 6/98 vom 22.07.1998, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1/02 vom 23.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 19.04.2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 4/04 vom 28.04.2004, außer Kraft.

Anlagen: Anlage 1 – Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1 (Seite 10)

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zu § 11 der Sondernutzungssatzung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich. (Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:

Nordseite

Slubicer Straße ; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Str. bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite

Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breit-scheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite

Heilbronner Straße, Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1-12, Gubener Straße 38-41 und 1-5 (bis City-Park-Hotel) und Logenstraße

Ostseite

Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:

- Bahnhofsvorplatz
- Leipziger Platz einschließlich umliegender Straßen
- Dresdener Straße
- Dresdener Platz

Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Gebührentarifstellen

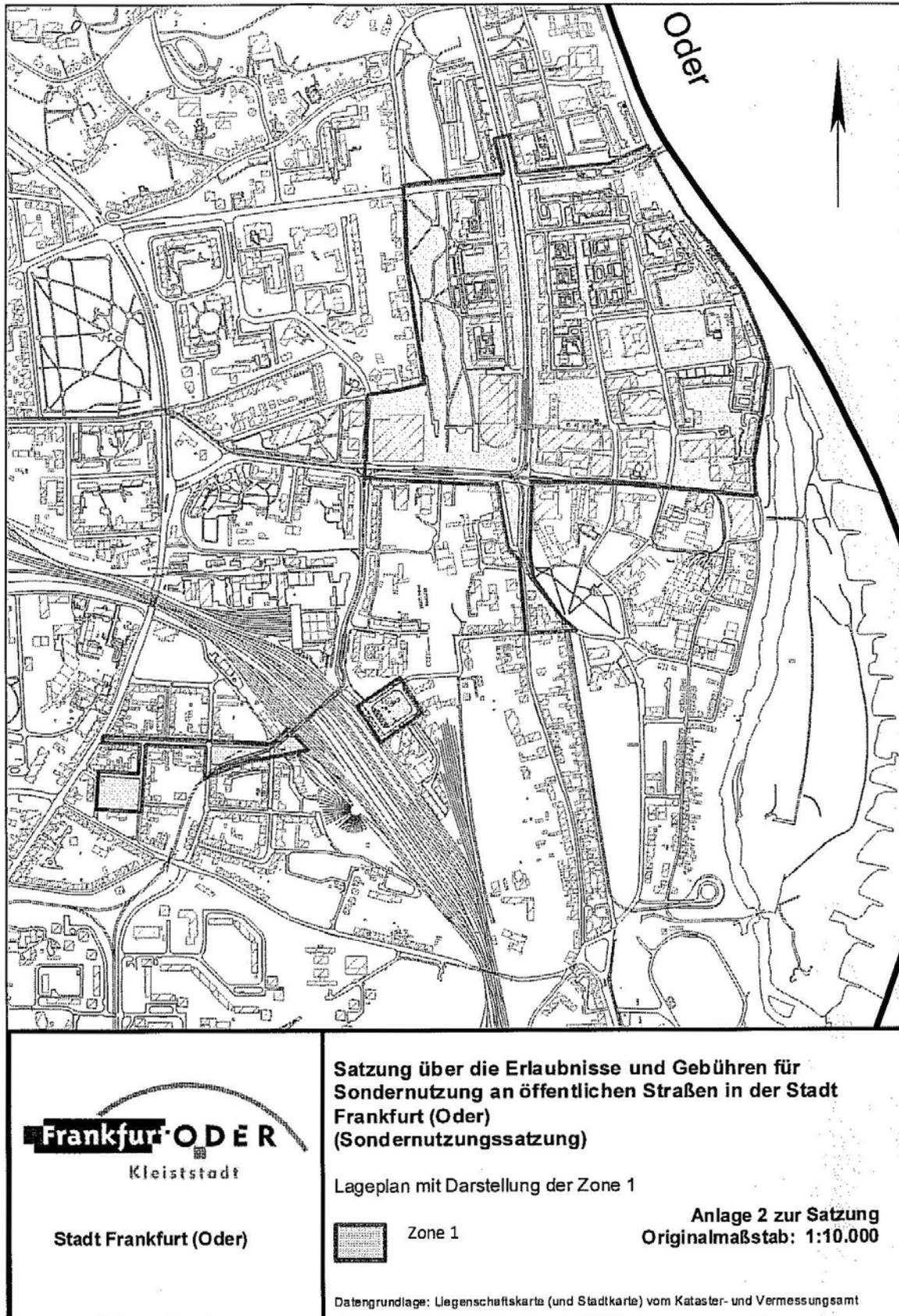
Tarifstelle	Bemessungs- grundlage	Gebühren- rahmen in €	Zone1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u.ä. je angefangenen m ² beanspruchten Verkehrsfläche – Aufstellzeit <= 1 Monat	monatlich täglich	– –	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbau-maßnahmen der Geschäftsräume je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich täglich	– –	24,80* 0,58	24,80 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenen m ² Verkehrsfläche einschließlich Auslagen – Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	–	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe auch § 4)	monatlich täglich	– –	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenen m ² Grundfläche	monatlich	–	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen					
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m ²) je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	1,80	0,78	0,40
2.2. Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	–	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche					
3.1. Gehweg	monatlich täglich	– –	4,50 0,15	2,20 0,07	1,11 0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	5,10 0,17	2,36 0,06	1,18 0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	6,00 0,20	2,76 0,09	1,39 0,05
3.3. Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehälter (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege	monatlich täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	– –	41,10 1,37	18,11 0,60	9,05 0,30
4. Werbung					
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenen m ² Verkehrsfläche (bzw. pro Person)	monatlich täglich	– –	75,60 2,52	35,43 1,18	17,72 0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
4.3. mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller)	monatlich	–	13,20	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen					
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.ä.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich	–	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	–	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m ²	monatlich	–	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1 (siehe Seite 5)



Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung

**für die Nutzungsüberlassung und Vermietung städtischer
Ausstellungsflächen, Beratungs- und Versammlungsräume**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I, S. 10), in ihrer fortsetzenden Sitzung am 16.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Gegenstand

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die hausinterne Nutzung von Beratungs- und Versammlungsräumen im Rathaus und im Stadthaus sowie deren Vermietung an Fremdnutzer. Die Beratungs- und Versammlungsräume haben eine auf die Fläche bezogene ausreichende Anzahl von Stühlen, sowie eine technische Grundausstattung. Ein Anspruch auf Bereitstellung technischer Geräte besteht nicht. Ein Getränkeauschank ist gestattet. Die Zustimmung zu einem Catering wird auf Antrag gewährt, sofern der Nutzer/Mieter sich selbst für eine Anlieferung und vollständige Entsorgung erklärt.
2. Folgende Räume und Flächen im Rathaus und Stadthaus können hausintern genutzt oder angemietet werden:
 - a) Stadtverordnetensitzungssaal, einschließlich Rang
Die Kapazität des Saales umfasst bis zu 120 Stühle und bis zu 50 Tische mit je 2 Plätzen. Der Rang umfasst 64 Plätze.
 - b) Konferenzräume
 - Raum 215 „Heilbronn“ umfasst 60 Tischplätze
 - Raum 330 „Gorzow“ und Raum 318 „Witebsk“ umfassen jeweils 30 Tischplätze.
 - c) Die Ausstellungsfläche im 2. OG umfasst 278,50qm
 - d) Beratungsräume im Stadthaus
 - Raum 3.107 im Stadthaus, Haus1, 17 Tischplätze 72qm bzw. 50 Sitzplätze
 - Raum 2.09 im Stadthaus Haus 3, 12 Tischplätze, 36qm
3. Die Räume und Flächen im Rathaus und im Stadthaus werden durch den Oberbürgermeister, Dezernat II, Amt Zentrales Immobilienmanagement, vergeben.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht weder im Falle der hausinternen Nutzung, noch im Falle der Vermietung an Fremdnutzer.

**§ 2 Nutzungsüberlassung
städtischer Räumlichkeiten durch Mitarbeiter der Stadt Frankfurt
(Oder) und Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung**

1. Bedienstete der Stadtverwaltung, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Schulen in städtischer Trägerschaft zu Unterrichtszwecken können die o. g. Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen, es sei denn es handelt sich um eine politische Veranstaltung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Räume werden auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch den Oberbürgermeister, Dezernat II, vergeben.
3. In dem Antrag sind der konkrete Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung sowie konkrete Vorstellungen zur Aufstellung des Mobiliars anzugeben.
4. Die inhaltliche Verantwortung für Veranstaltungen der Bediensteten der Stadtverwaltung und der über das Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten angemeldeten Veranstaltungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung obliegt den Anmeldenden. Im Falle einer direkten Antragstellung von Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ist der Oberbürgermeister, Dezernat II, Amt Zentrales Immobilienmanagement berechtigt, Erläuterungen zum Inhalt der Veranstaltungen zu verlangen.

§ 3 Vermietung an Fremdnutzer

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die in § 1 genannten Räumlichkeiten auf ausschließlich schriftlichen Antrag an Fremdnutzer vermieten. Zuständig ist der Oberbürgermeister, Dezernat II, Zentrales Immobilienmanagement, nachfolgend Vermieter genannt. Fremdnutzer sind solche Interessenten, für die nicht bereits eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung nach § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Betracht kommt.
2. Bei der Antragstellung sind der Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung, sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Ferner sind mit dem Antrag hinreichend detaillierte Angaben über die Zielsetzung, den Ablauf und das inhaltliche Programm der Veranstaltung beizufügen, um eine sachgerechte Entscheidung über die Vermietung zu ermöglichen.
3. Die Reservierungszusage und der Abschluss des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
4. Eine Vermietung setzt voraus, dass die Veranstaltung für die Öffentlichkeit oder die kommunale Gemeinschaft von Interesse ist; ein bloßes Privatinteresse genügt diesen Anforderungen nicht. Im Falle von Veranstaltungen der Parteien oder Wählervereinigungen bzw. deren organisatorischen Untergliederungen ist ein Interesse für die Öffentlichkeit oder die kommunale Gemeinschaft in der Regel an zu nehmen, wenn die jeweiligen Antragsteller in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vertreten sind. Die Versagungsgründe insbesondere des Abs. 5 bleiben unberührt.
5. Eine Vermietung findet nur im Rahmen der organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Kapazität statt. Eine Vergabe von Räumlichkeiten nach § 2 ist immer vorrangig gegenüber der Vermietung an Fremdnutzer.
6. Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Rücktritt des Vermieters

Änderungen vom beantragten Nutzungszweck und Programm bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Sofern der Vermieter den Änderungen nicht zustimmt, kann er vom Mietvertrag zurück treten. Der Mieter kann hieraus keine Ansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder) herleiten.

§ 5 Rücktritt des Mieters

Der Mieter kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Vermieter bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung frei. Geht die Erklärung später zu, ist der Mieter verpflichtet, die Hälfte des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, es sei denn, dass die betreffenden Räume in der vereinbarten Zeit anderweitig vermietet werden.

§ 6 Nebenleistungen

1. Den Nutzungsberechtigten nach den §§2 und 3 sind die Nutzung der Nebenräume, der Garderobe sowie der Toiletten gestattet.
2. Der Vermieter sorgt für die Beheizung, die Beleuchtung und die Entlüftung der Räume.
3. Die Nebenleistungen sind im Entgelt enthalten, es sei denn, es sind außerordentliche Umbauten in den Räumen zu leisten. Diese werden gem. § 14 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Nutzung der Beschallungsanlage

Wird die Benutzung der Beschallungsanlage im Stadtverordnetensitzungssaal gewünscht, so entscheidet die Abteilung Infrastrukturelles Immobilienmanagement, ob die Betreuung der Anlage während der Veranstaltung durch einen Mitarbeiter dieser Abteilung gegen zusätzliches Entgelt gem. § 14 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung

zu erfolgen hat oder ob ein Einschalten der Anlagen vor Beginn der Veranstaltung ausreichend ist.

§8 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) sowie den beauftragten Dienstkräften des Dezernates II, Amt Zentrales Immobilienmanagement ausgeübt.

§9 Sicherheitsvorschriften

Die zur Nutzung überlassenen städtischen Räumlichkeiten, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Einbringen von Gegenständen oder das Ausschmücken der Räume ist mit dem Vermieter abzustimmen.

Auf die weitergehende öffentlich ausgehängte Haus- und Brandschutzordnung wird hingewiesen. Die Bau- und sonstigen Ordnungsvorschriften, sowie die des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und die Nutzungsberechtigten zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ersatzansprüche des Nutzers sind insoweit ausgeschlossen.

§10 Aufsicht

1. Eine Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers bzw. dessen Bevollmächtigten stattfinden.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
3. Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder des Mietvertrages, sowie Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind diese berechtigt, auf ein vertragskonformes Verhalten zu verweisen.

§11 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung an den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch ein schuldhaftes Verhalten seinerseits oder dessen Beauftragten oder den Dritten hervorgerufen worden ist.
2. Jeder entstandene Schaden ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vermieter kann die durch den Mieter verursachten Schäden auf dessen Kosten ohne vorherige Ankündigung beseitigen.

§12 Freistellung der Stadt

Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Frankfurt (Oder) von Entschädigungsansprüchen jeder Art inkl. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung städtischer Räumlichkeiten von Dritten erhoben werden können, freizustellen.

§13 Benutzungsentgelte

Für die Nutzung der im §1 benannten städtischen Räumlichkeiten ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird im Mietvertrag schriftlich festgelegt.

§14 Entgelt im Einzelnen

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage 1, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Mit den Entgelten sichert die Stadt die Kosten für Betriebs- und Nebenkosten. Der Mieter hat für die Gebäude- und Veranstaltungsbetreuung ein

zusätzliches Entgelt zu entrichten.

Für Auf- und Abbauleistungen in den Räumen werden dem Mieter je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt,

Hausmeisterleistungen

- an Wochentagen 20,00 € (inkl. Mwst. 3,80 €)
- an Sonn- und Feiertagen 30,00 € (inkl. Mwst. 5,70 €)

Nutzung der Beschallungsanlage

- an Wochentagen je Stunde 15,00 € (inkl. Mwst. 2,85 €)
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde 20,00 € (inkl. Mwst. 3,80 €).

Das Entgelt wird auf die tatsächliche Einsatzzeit zzgl. 0,5 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitungszeit erhoben und auf halbstündigen Einsatz aufgerundet. Wird die Benutzungszeit überschritten, so erhebt die Stadt ein Nachentgelt entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gemäß der Entgelttabelle. (Anlage 1)

Bei Beendigung der Nutzung vor der vereinbarten Nutzungszeit findet eine Erstattung des Nutzungsentgeltes an den Mieter nicht statt.

§15 Ermäßigung

Eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung dienen, kann auf Antrag eine Ermäßigung des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden

Der Antrag auf Ermäßigung gem. §52 AO ist an den Oberbürgermeister, Zentrales Immobilienmanagement, zu richten.

Die Gemeinnützigkeit der verfolgten Zwecke nach § 52 AO ist der Stadt in geeigneter Form bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung schriftlich nachzuweisen.

§16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Nutzungsüberlassung und Vermietung städtischer Ausstellungsflächen, Beratungs- und Versammlungsräume tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsflächen im Rathaus Frankfurt (Oder) vom 18.7.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Benutzungs- und Entgeltordnung

Nutzungsentgelte Rathaus-Räume

Raum	Fläche qm	Nutzungsentgelte 1/2 Tag (bis 5h)	Nutzungsentgelte 1 Tag (über 5h)
STVSS	214	160,00 €	330,00 €
R 215 Heilbronn	121	90,00 €	150,00 €
Raum 330 Gorzow	51	40,00 €	60,00 €
Raum 318 Witebsk	52	40,00 €	60,00 €

Nutzungsentgelte für Ausstellungsfläche Rathaus 2. OG Wandelhalle

Etage	Fläche qm	Nutzungsentgelte ganzer Tag	Umbauarbeiten für Auf- und Abbau	
			Wochentag	Sonn- und Feiertage
2. OG Gesamtfläche	278,5	110 €	20 €/h	30 €/h
anzurechnende Fläche	139,25			

Nutzungsentgelte Stadthaus-Räume

Etage	Fläche qm	Nutzungsentgelte 1/2 Tag bis 5h	Nutzungsentgelte 1 Tag über 5h
3.OG SHH1	72	65,00 €	100,00 €
2.OG SHH 2	36	31,00 €	50,00 €

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Therapiebad in der Hansa-Schule
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad der Hansa-Schule, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder).
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.
3. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt das Bad sowie dessen Einrichtungsgegenstände an Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden. Fremdnutzer sind Personen, die nicht Schüler der Hansa-Schule sind.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Bad darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Es muss im gleichen Zustand verlassen werden, in dem es sich beim Betreten befand.
7. Für Schüler der Hansa-Schule ist die Badnutzung kostenfrei.

§ 2 Benutzung

1. Das Bad darf nur mit maximal 6 Personen und nach gründlicher Körperreinigung unter den Duschen benutzt werden. Das Urinieren und Einbringen von Seifenmitteln in das Therapiebecken sind verboten.
2. Der Aufenthalt im Therapiebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Therapiebecken nicht getragen werden.
3. Der Badbereich einschl. den Umkleide- und Sanitärräumen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Für Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen leicht übertragbaren Krankheiten ist die Badbenutzung verboten.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Epileptikern und schwer geistig Behinderten ist die Benutzung des Therapiebeckens nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Genuss von Speisen und Getränken ist im Badbereich einschl. Sanitär- und Umkleideräumen verboten.

§ 3 Erlaubnis

1. Die Benutzung des Bades durch Fremdnutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder). Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des

Fremdnutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Fremdnutzers (z. B. Vereinsname, Firmenname)
 - Name und Anschrift des für die Durchführung der Fremdnutzung verantwortlichen Leiters
 - Zweck der Fremdnutzung
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
 - Nutzungsbestätigung der Schule zum Termin und der Nutzungsdauer
 - Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung
2. Der Antrag ist vier Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
 3. Der Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres einzureichen.
 4. Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.
 5. Die Überlassung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder therapeutischen Zwecken dienen.
 6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
 7. Bei erstmaliger Fremdnutzung hat sich der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der Schulleitung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Alle Nutzer haben die Sicherheitsbelehrung, die Brandschutzordnung und den Alarmplan der Hansa-Schule zur Kenntnis zu nehmen und mit zu zeichnen.
 8. Der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der Erlaubnis und der Bestimmungen der Benutzungsordnung erfolgt und dass Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der Schulleitung sofort mitzuteilen.
 9. Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt. Der Auf- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist vom Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat er diese auf seine Kosten durchführen zu lassen.
 10. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
 11. Wegen schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt Frankfurt (Oder) sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann die Stadt Frankfurt (Oder) das Bad ganz oder teilweise sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
 12. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4 Haftung des Benutzers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt dem Fremdbenutzer das Bad und dessen Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden.
2. Der Fremdnutzer ist verpflichtet, das Bad mit seinen Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

3. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.
4. Der Fremdnutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
5. Der Fremdnutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
6. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Fremdnutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
7. Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
9. Die Fremdnutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 5 Haftung des Betreibers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, des Bades und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Regulierung von Schadensfällen

1. Bei Schadensfällen gemäß dieser Benutzerordnung hat der Benutzer unverzüglich den Schaden dem Inhaber des Hausrechtes der Hansa-Schule zu melden.
2. Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht.

§ 7 Hausrecht

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) übt das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch einen Beauftragten (z. Bsp. Schulleiter, Hausmeister) vertreten.
2. Der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit das Bad zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 8 Entgelthöhe

1. Die Fremdbenutzung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung sind entgeltpflichtig.
2. Die Entgelthöhe beträgt:

Gruppenentgelt (pro Stunde)	36,00 €
Einzelnutzungsentgelt (pro ½ Stunde)	19,00 €
3. Entgeltschuldner sind die Fremdnutzer. Mehrere Nutzer bzw. Teilnehmer haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Fälligkeitsregelung

1. Das Entgelt ist spätestens drei Tage vor der erstmaligen Nutzung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen.
2. Die Einzahlung ist auf Anforderung dem Inhaber des Hausrechtes nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Dritte Änderungsordnung
zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen
Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05,
15234 Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Dritte Änderungsordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Der § 5 der Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentlicher Badebetrieb** (gültig für 90 Minuten)
- | | | |
|---|-------------|---------|
| Erwachsene | Einzelkarte | 3,50 € |
| | 12-er Karte | 38,50 € |
| Ermäßigte Tarif 1
(Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten) | Einzelkarte | 2,20 € |
| | 12-er Karte | 24,20 € |
| Ermäßigte Tarif 2
(Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | Einzelkarte | 1,30 € |
| | 12-er Karte | 14,30 € |
- (2) Kurse**
- | | | |
|--|-------------|----------|
| Schwimmunterricht, -kurs
Kinder und Jugendliche
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 20x60 Min. | 105,00 € |
| Schwimmunterricht, -kurs
Erwachsene | 20x60 Min. | 135,00 € |
| Aquagymnastik und -jogging | Einzelkarte | 6,00 € |
| | 12-er Karte | 66,00 € |
| Babyschwimmkurs | Einzelkarte | 6,00 € |
| | 12-er Karte | 66,00 € |
- (3) Abnahme von Schwimmstufen**
- | | |
|--|---------|
| Seepferdchen und Seeräuber
(incl. Stoffabzeichen) | 5,00 € |
| Schwimmstufen/-abzeichen
Kinder und Jugendliche
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 5,00 € |
| Schwimmstufen/-abzeichen
Erwachsene | 10,00 € |
- (4) Vereins- und Dienstsport** (gültig pro Bahn und Stunde)
- | | |
|---|-------------|
| Frankfurter Schwimmsportvereine
für Kinder und Jugendliche
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | entgeltfrei |
| Frankfurter Schwimmsportvereine für Erwachsene | 3,00 € |
| Schwimmsportvereine des Umlandes | 15,00 € |
| Dienstsportgruppen des Bundesgrenzschutzes,
der Feuerwehr, der Polizei u.a. | 24,00 € |
| Veranstaltungen/Wettkämpfe
(pro Stunde) | 40,00 € |
- (5) Schulschwimmen** 24,00 €
(gültig pro Bahn und Stunde)

- (6) Für die Mit- /Benutzung des Nichtschwimmerbereiches**
(pro Stunde)

Frankfurter Schwimmsportvereine für Kinder und Jugendliche	entgeltfrei
Frankfurter Schwimmsportvereine für Erwachsene	6,00 €
Andere Nutzergruppen (Dienstsportgruppen, Schulen u.a.)	35,00 €

§ 2

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

(in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses
vom 25.11.2014)

Rechtsgrundlagen

- §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I. S. 3464) geändert worden ist

I. Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.)wieder.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein privat-rechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes hierfür sowie zur Zahlung des Elternbeitrages werden im Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigem, in dem die tägliche Betreuungszeit und die Höhe des Elternbeitrages verbindlich vereinbart werden.
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von höchstens 2 Wochen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.
- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG) und auf dessen

Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

III Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit; für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v.H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet; unabhängig vom Umstand, ob das Kind vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Grundschulalter gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen gemäß Pkt. IV ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort – Pkt. I Abs. 4)
 - die jeweils erforderliche Betreuungsform (Kindertagesstätte)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten

Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind, keine Elternbeiträge erhoben

- (3) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung oder eines Übernachtungsangebotes erhöht sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen um 25 v.H.

V Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche sollte die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen, dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich entweder aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit oder bemisst sich nach den mit den Beitragspflichtigen vereinbarten vertraglichen Regelungen des Trägers für einen Ferienbeitrag.

VI Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Bei-

tragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das anrechnungsfähige Jahreseinkommen; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung sowie sonstige Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind abgegolten. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen
- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamten-

versorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (10) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat. Näheres dazu regelt der Betreuungsvertrag zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes.

VII Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 – 3 zu entnehmen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein einkommensunabhängiger Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen	12,00 €	je Betreuungstag
- in Kindergärten	8,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

VIII Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII)

werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

IX Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

X Inkrafttreten

Diese Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Seite 19
Anlage 2 – Gebühren für Kinder im Kindergartenalter	Seite 20
Anlage 3 – Gebühren für Kinder im Grundschulalter	Seite 21

Anlage 1 – Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung

(Tabelle in €)

Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

		Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit			
		bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich			
		100%			125%			130%			
		1			2			3			
					Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2			
	Jahresnetto- einkommen	Monats- ein- kommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	18	14	11	22	18	13	24	19	14
ab	9.800 €	817 €	20	16	12	26	20	15	27	21	16
ab	11.100 €	925 €	26	21	16	32	26	19	34	27	20
ab	12.400 €	1.033 €	32	26	19	40	32	24	42	34	25
ab	13.700 €	1.142 €	39	31	23	49	39	29	51	41	31
ab	15.000 €	1.250 €	46	37	28	58	46	35	61	49	36
ab	16.300 €	1.358 €	54	43	33	68	54	41	71	57	43
ab	17.600 €	1.467 €	63	50	38	79	63	47	83	66	50
ab	18.900 €	1.575 €	72	58	43	91	72	54	95	76	57
ab	20.200 €	1.683 €	82	66	49	103	82	62	108	87	65
ab	21.500 €	1.792 €	93	75	56	116	93	70	122	98	73
ab	22.800 €	1.900 €	105	84	63	131	105	78	137	110	82
ab	24.100 €	2.008 €	116	93	70	146	116	87	153	122	92
ab	25.400 €	2.117 €	129	103	77	161	129	97	169	136	102
ab	26.700 €	2.225 €	142	114	85	178	142	107	187	150	112
ab	28.000 €	2.333 €	156	125	94	195	156	117	205	164	123
ab	29.300 €	2.442 €	171	137	103	214	171	128	224	179	135
ab	30.600 €	2.550 €	186	149	112	233	186	140	244	195	147
ab	31.900 €	2.658 €	202	162	121	236	202	151	248	212	159
ab	33.200 €	2.767 €	218	175	131	236	209	157	248	219	166
ab	34.500 €	2.875 €	218	187	140	236	216	163	248	226	173
ab	35.800 €	2.983 €	218	195	147	236	223	169	248	233	180
ab	37.100 €	3.092 €	218	203	154	236	230	175	248	240	187
ab	38.400 €	3.200 €	218	211	161	236	236	181	248	247	194
ab	39.700 €	3.308 €	218	218	168	236	236	187	248	248	201
ab	41.000 €	3.417 €	218	218	175	236	236	193	248	248	208
ab	42.300 €	3.525 €	218	218	182	236	236	199	248	248	215
ab	43.600 €	3.633 €	218	218	189	236	236	205	248	248	222
ab	44.900 €	3.742 €	218	218	196	236	236	211	248	248	229
ab	46.200 €	3.850 €	218	218	203	236	236	217	248	248	236
ab	47.500 €	3.958 €	218	218	210	236	236	223	248	248	243
ab	48.800 €	4.067 €	218	218	217	236	236	229	248	248	248
ab	50.100 €	4.175 €	218	218	218	236	236	235	248	248	248
ab	51.400 €	4.283 €	218	218	218	236	236	236	248	248	248

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung

(Tabelle in €)

Gebühren für Kinder im Kindergartenalter

			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
			1			2			3		
			Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1						Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2		
	Jahresnettoeinkommen	Monats-einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	16	13	10	20	16	12	21	17	13
ab	9.800 €	817 €	18	14	11	22	18	13	24	19	14
ab	11.100 €	925 €	23	18	14	28	23	17	30	24	18
ab	12.400 €	1.033 €	28	22	17	35	28	21	37	29	22
ab	13.700 €	1.142 €	34	27	20	42	34	25	44	35	27
ab	15.000 €	1.250 €	40	32	24	50	40	30	53	42	32
ab	16.300 €	1.358 €	47	37	28	59	47	35	62	49	37
ab	17.600 €	1.467 €	54	43	33	68	54	41	71	57	43
ab	18.900 €	1.575 €	62	50	37	78	62	47	82	65	49
ab	20.200 €	1.683 €	71	57	42	88	71	53	93	74	56
ab	21.500 €	1.792 €	80	64	48	100	80	60	105	84	63
ab	22.800 €	1.900 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	24.100 €	2.008 €	99	80	60	124	99	75	130	104	78
ab	25.400 €	2.117 €	110	88	66	138	110	83	144	116	87
ab	26.700 €	2.225 €	121	97	73	152	121	91	159	127	95
ab	28.000 €	2.333 €	133	106	80	166	133	100	175	140	105
ab	29.300 €	2.442 €	145	116	87	182	145	109	191	153	114
ab	30.600 €	2.550 €	158	126	95	191	158	119	201	166	125
ab	31.900 €	2.658 €	171	137	103	191	166	125	201	175	131
ab	33.200 €	2.767 €	183	148	111	191	173	130	201	182	137
ab	34.500 €	2.875 €	183	159	119	191	180	135	201	189	143
ab	35.800 €	2.983 €	183	165	125	191	187	140	201	196	149
ab	37.100 €	3.092 €	183	171	131	191	191	145	201	201	155
ab	38.400 €	3.200 €	183	177	137	191	191	150	201	201	161
ab	39.700 €	3.308 €	183	183	143	191	191	155	201	201	167
ab	41.000 €	3.417 €	183	183	149	191	191	160	201	201	173
ab	42.300 €	3.525 €	183	183	155	191	191	165	201	201	179
ab	43.600 €	3.633 €	183	183	161	191	191	170	201	201	185
ab	44.900 €	3.742 €	183	183	167	191	191	175	201	201	191
ab	46.200 €	3.850 €	183	183	173	191	191	180	201	201	197
ab	47.500 €	3.958 €	183	183	179	191	191	185	201	201	201
ab	48.800 €	4.067 €	183	183	183	191	191	190	201	201	201
ab	50.100 €	4.175 €	183	183	183	191	191	191	201	201	201

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 3 – Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung

(Tabelle in €)

Gebühren für Kinder im Grundschulalter

			Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
			1			2			3		
						Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2		
Jahresnetto- einkommen	Monats- ein- kommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
unter	9.800 €	817 €	14	11	8	17	14	10	18	15	11
ab	9.800 €	817 €	15	12	9	19	15	11	20	16	12
ab	11.100 €	925 €	19	15	11	23	19	14	24	19	15
ab	12.400 €	1.033 €	22	18	13	28	22	17	29	23	17
ab	13.700 €	1.142 €	26	21	16	33	26	20	34	28	21
ab	15.000 €	1.250 €	31	25	18	38	31	23	40	32	24
ab	16.300 €	1.358 €	35	28	21	44	35	26	46	37	28
ab	17.600 €	1.467 €	40	32	24	50	40	30	53	42	32
ab	18.900 €	1.575 €	46	37	27	57	46	34	60	48	36
ab	20.200 €	1.683 €	51	41	31	64	51	39	67	54	40
ab	21.500 €	1.792 €	57	46	34	72	57	43	75	60	45
ab	22.800 €	1.900 €	64	51	38	80	64	48	84	67	50
ab	24.100 €	2.008 €	70	56	42	88	70	53	92	74	55
ab	25.400 €	2.117 €	77	62	46	97	77	58	101	81	61
ab	26.700 €	2.225 €	85	68	51	106	85	63	111	89	67
ab	28.000 €	2.333 €	92	74	55	115	92	69	121	97	73
ab	29.300 €	2.442 €	100	80	60	125	100	75	131	105	79
ab	30.600 €	2.550 €	108	87	65	135	108	81	142	114	85
ab	31.900 €	2.658 €	117	94	70	138	117	88	145	123	92
ab	33.200 €	2.767 €	126	101	76	138	121	91	145	127	95
ab	34.500 €	2.875 €	132	108	81	138	128	95	145	135	100
ab	35.800 €	2.983 €	132	115	86	138	135	99	145	143	105
ab	37.100 €	3.092 €	132	122	91	138	138	103	145	145	110
ab	38.400 €	3.200 €	132	129	96	138	138	107	145	145	115
ab	39.700 €	3.308 €	132	132	101	138	138	111	145	145	120
ab	41.000 €	3.417 €	132	132	106	138	138	115	145	145	125
ab	42.300 €	3.525 €	132	132	111	138	138	119	145	145	130
ab	43.600 €	3.633 €	132	132	116	138	138	123	145	145	135
ab	44.900 €	3.742 €	132	132	121	138	138	127	145	145	140
ab	46.200 €	3.850 €	132	132	126	138	138	131	145	145	145
ab	47.500 €	3.958 €	132	132	131	138	138	135	145	145	145
ab	48.800 €	4.067 €	132	132	132	138	138	138	145	145	145

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung**zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I. S. 3464) geändert worden ist sowie den §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.) und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitrags-satzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gelten-den Form anerkannt.

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 KitaG Bbg.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird in der Regel als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
 - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

- über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
- über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

- (4) Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 3 kann für Kinder, die einen geringeren oder vorübergehenden Betreuungsbedarf haben (unter 20 Stunden wöchentlich/ Betreuung nur an einzelnen Tagen) oder für die ein Bedarf an ergänzender Tagespflege besteht (in Ergänzung zu einer Kita- oder Hortbetreuung), eine geringere tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

§ 4 Grundsätze für die laufende Betreuung

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kuren oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Auf Antrag soll eine Eingewöhnungszeit gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Tagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

§ 5 Beendigung, Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf schriftlichen Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, insbesondere

- wenn das Kind über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen der Tagespflegestelle unentschuldigt fernbleibt,
 - wenn durch den/die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen,
 - wenn der Rechtsanspruch des betreuten Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg nicht mehr gegeben ist sowie
 - wenn die Tagespflegeperson gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstößt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG Bbg. derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Tagespflegestelle. Bei der Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem 1. Tag der Eingewöhnungszeit; für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v. H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten.
- (6) In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann die Stadt auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen.
- (7) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (8) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (9) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Beiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:
 - ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG Bbg.)
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder

Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, keine Elternbeiträge erhoben.

- (2) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung.

§ 8 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (2) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (3) Im Übrigen sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse dem Leistungsverpflichteten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch

Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.

- (4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.
- (5) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

§ 9 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung sowie sonstige Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind abgezogen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeit-raumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (10) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

§ 10 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weisen die Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigten) ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbetrag entsprechend der jeweiligen Staffeltabelle erhoben. Der Auskunfts- und Nachweispflicht ist Genüge getan, sofern aus den Angaben

glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

- (3) Für Kinder, die gemäß § 3 Abs. 4 einen geringeren Betreuungsbedarf oder einen Bedarf an ergänzender Tagespflege haben, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Es erfolgt dann eine prozentual anteilige Berechnung des Elternbeitrages.

§ 11 Beitragsermäßigung/ Beitragerlass

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 12 Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

§ 13 Essengeld

Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Tagespflegestelle ein Essengeldbeitrag zu entrichten. Regelungen zur Essensversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

§ 14 Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

- Anlage 1** – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen Seite 25
- Anlage 2** – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten Seite 26

Anlage 1 – Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)

(Tabelle in €)

Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen

			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			120%			130%		
			1			2			3		
	Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	14	11	9	17	14	10	19	15	11
ab	9.800 €	817 €	16	13	10	20	16	12	21	17	13
ab	11.100 €	925 €	21	17	12	25	20	15	27	22	16
ab	12.400 €	1.033 €	26	21	16	31	25	19	34	27	20
ab	13.700 €	1.142 €	31	25	19	38	30	23	41	33	24
ab	15.000 €	1.250 €	38	30	23	45	36	27	49	39	29
ab	16.300 €	1.358 €	44	35	26	53	42	32	57	46	34
ab	17.600 €	1.467 €	51	41	31	62	49	37	67	53	40
ab	18.900 €	1.575 €	59	47	35	71	57	43	77	61	46
ab	20.200 €	1.683 €	67	54	40	81	65	48	88	70	53
ab	21.500 €	1.792 €	76	61	46	91	73	55	99	79	59
ab	22.800 €	1.900 €	86	68	51	103	82	62	111	89	67
ab	24.100 €	2.008 €	95	76	57	114	92	69	124	99	74
ab	25.400 €	2.117 €	106	85	64	127	102	76	138	110	83
ab	26.700 €	2.225 €	117	93	70	140	112	84	152	121	91
ab	28.000 €	2.333 €	128	103	77	154	123	92	167	133	100
ab	29.300 €	2.442 €	140	112	84	168	135	101	183	146	110
ab	30.600 €	2.550 €	153	122	92	184	147	110	198	159	119
ab	31.900 €	2.658 €	160	128	96	189	153	115	198	166	124
ab	33.200 €	2.767 €	166	133	100	189	159	120	198	173	129
ab	34.500 €	2.875 €	173	138	104	189	166	124	198	179	135
ab	35.800 €	2.983 €	174	143	107	189	172	129	198	186	140
ab	37.100 €	3.092 €	174	148	111	189	178	134	198	193	145
ab	38.400 €	3.200 €	174	154	115	189	184	138	198	198	150
ab	39.700 €	3.308 €	174	159	119	189	189	143	198	198	155
ab	41.000 €	3.417 €	174	164	123	189	189	148	198	198	160
ab	42.300 €	3.525 €	174	169	127	189	189	152	198	198	165
ab	43.600 €	3.633 €	174	174	131	189	189	157	198	198	170
ab	44.900 €	3.742 €	174	174	135	189	189	162	198	198	175
ab	46.200 €	3.850 €	174	174	139	189	189	166	198	198	180
ab	47.500 €	3.958 €	174	174	143	189	189	171	198	198	185
ab	48.800 €	4.067 €	174	174	146	189	189	176	198	198	190
ab	50.100 €	4.175 €	174	174	150	189	189	180	198	198	195
ab	51.400 €	4.283 €	174	174	154	189	189	185	198	198	198
ab	52.700 €	4.392 €	174	174	158	189	189	189	198	198	198
ab	54.000 €	4.500 €	174	174	162	189	189	189	198	198	198
ab	55.300 €	4.608 €	174	174	166	189	189	189	198	198	198
ab	56.600 €	4.717 €	174	174	170	189	189	189	198	198	198
ab	57.900 €	4.825 €	174	174	174	189	189	189	198	198	198

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)

(Tabelle in €)

Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

	Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			120%			130%		
			1			2			3		
			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	11	9	7	13	10	8	13	10	8
ab	9.800 €	817 €	13	10	8	15	12	9	15	12	9
ab	11.100 €	925 €	17	13	10	19	15	11	19	15	11
ab	12.400 €	1.033 €	21	17	12	23	19	14	24	19	14
ab	13.700 €	1.142 €	25	20	15	28	23	17	29	23	17
ab	15.000 €	1.250 €	30	24	18	34	27	20	34	27	20
ab	16.300 €	1.358 €	35	28	21	40	32	24	40	32	24
ab	17.600 €	1.467 €	41	33	25	46	37	28	47	37	28
ab	18.900 €	1.575 €	47	38	28	53	43	32	54	43	32
ab	20.200 €	1.683 €	54	43	32	61	48	36	61	49	37
ab	21.500 €	1.792 €	61	49	37	69	55	41	69	55	42
ab	22.800 €	1.900 €	68	55	41	77	62	46	78	62	47
ab	24.100 €	2.008 €	76	61	46	86	69	52	87	69	52
ab	25.400 €	2.117 €	85	68	51	95	76	57	96	77	58
ab	26.700 €	2.225 €	93	75	56	105	84	63	106	85	64
ab	28.000 €	2.333 €	103	82	62	116	92	69	117	93	70
ab	29.300 €	2.442 €	112	90	67	126	101	76	128	102	77
ab	30.600 €	2.550 €	122	98	73	138	110	83	139	111	84
ab	31.900 €	2.658 €	128	102	77	144	115	86	145	116	87
ab	33.200 €	2.767 €	133	106	80	149	120	90	151	121	91
ab	34.500 €	2.875 €	138	110	83	152	124	93	157	126	94
ab	35.800 €	2.983 €	142	115	86	153	129	97	161	130	98
ab	37.100 €	3.092 €	142	119	89	153	134	100	161	135	101
ab	38.400 €	3.200 €	142	123	92	153	138	104	161	140	105
ab	39.700 €	3.308 €	142	127	95	153	143	107	161	145	108
ab	41.000 €	3.417 €	142	131	98	153	148	111	161	149	112
ab	42.300 €	3.525 €	142	135	102	153	152	114	161	154	115
ab	43.600 €	3.633 €	142	140	105	153	153	118	161	159	119
ab	44.900 €	3.742 €	142	142	108	153	153	121	161	161	123
ab	46.200 €	3.850 €	142	142	111	153	153	125	161	161	126
ab	47.500 €	3.958 €	142	142	114	153	153	128	161	161	130
ab	48.800 €	4.067 €	142	142	117	153	153	132	161	161	133
ab	50.100 €	4.175 €	142	142	120	153	153	135	161	161	137
ab	51.400 €	4.283 €	142	142	123	153	153	139	161	161	140
ab	52.700 €	4.392 €	142	142	126	153	153	142	161	161	144
ab	54.000 €	4.500 €	142	142	130	153	153	146	161	161	147
	55.300 €	4.608 €	142	142	133	153	153	149	161	161	151
ab	56.600 €	4.717 €	142	142	136	153	153	152	161	161	155
ab	57.900 €	4.825 €	142	142	139	153	153	153	161	161	158
ab	59.200 €	4.933 €	142	142	142	153	153	153	161	161	161

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.12.2014 den Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“ (Stand 19.09.2014) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das zentrale Innenstadtgebiet von Frankfurt (Oder) zwischen der Linie Klingetal, westliche Bergstraße, Klingefließ, Kietzer Gasse im Norden, der Oder im Osten, westlich ab der Bahnstrecke Grenzübergang D-PL-Seelow im Süden bis zur Höhe Rathenaustraße auf der Bahnstrecke verlaufend bis zum Klingetal. Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.01.2015 bis einschließlich 02.03.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter

www.frankfurt-oder.de

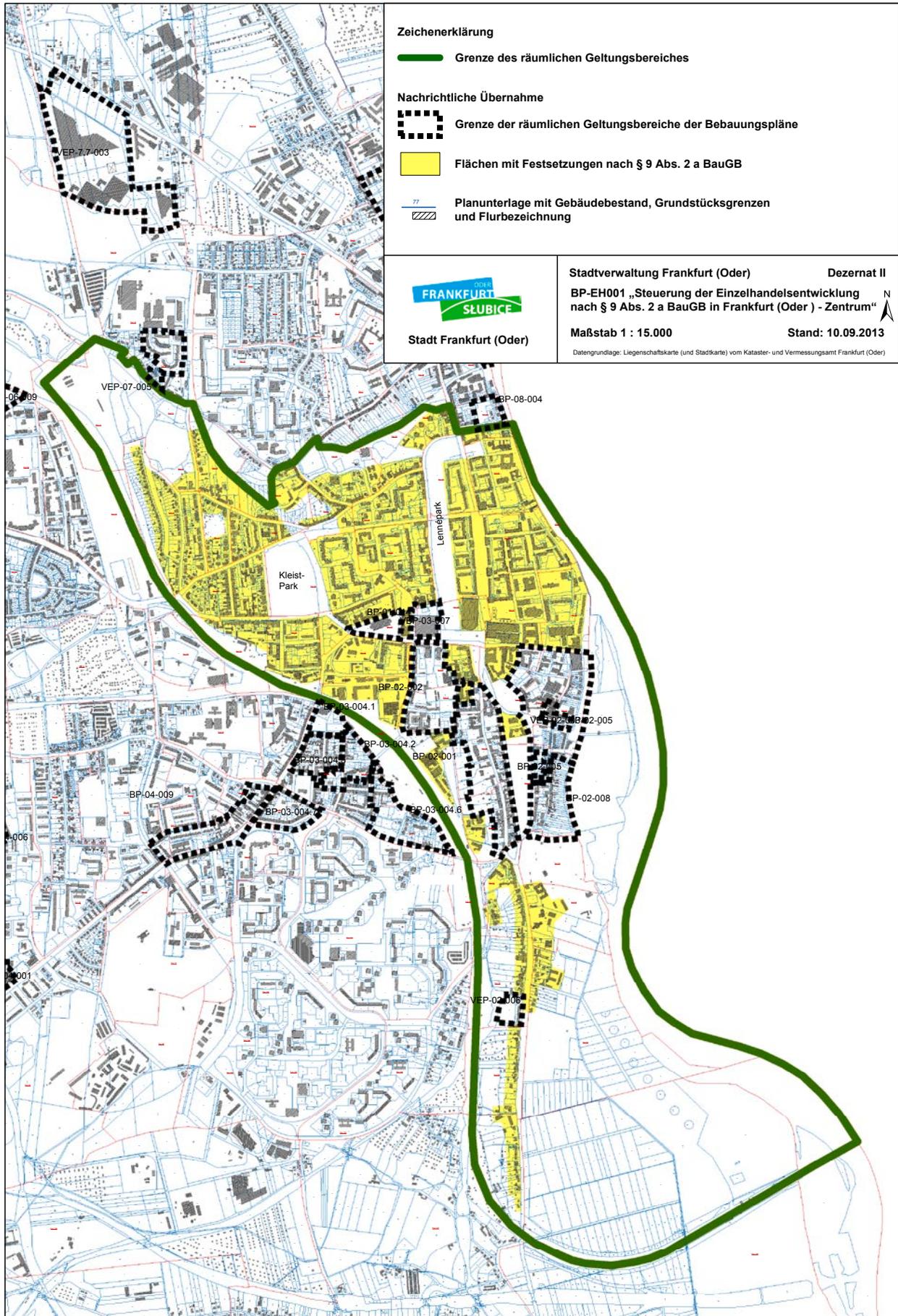
(Stadt>Rathaus&Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 28)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 27)



Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.12.2014 den Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“ (Stand 19.09.2014) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das nördliche Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen. Die Grenzen des Plangebietes verlaufen zwischen einer nördlich der Ortsteile Booßen, Kliestow und der Nordspitze des Triftweges verlaufenden Linie im Norden, der Oder bis zur Kietzer Gasse im Osten, der Linie Kietzer Gasse, Klingefieß, westliche Bergstraße und Klingetal, entlang der Bahnstrecke nach Süden bis zur Bahnstrecke Frankfurt (Oder)-Berlin. Westlich führt die Plangebietsgrenze weiter hinter dem Messegelände bis zur Fürstenwalder Poststraße, danach nach Westen entlang der Fürstenwalder Poststraße bis zur Kreuzung mit der Kleinen Straße von dort nach Norden bis zum Ortsteil Booßen und westlich an Booßen vorbei (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden somit die Stadtteile Nord und West zusammengefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1

des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.01.2015 bis einschließlich 02.03.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter

www.frankfurt-oder.de

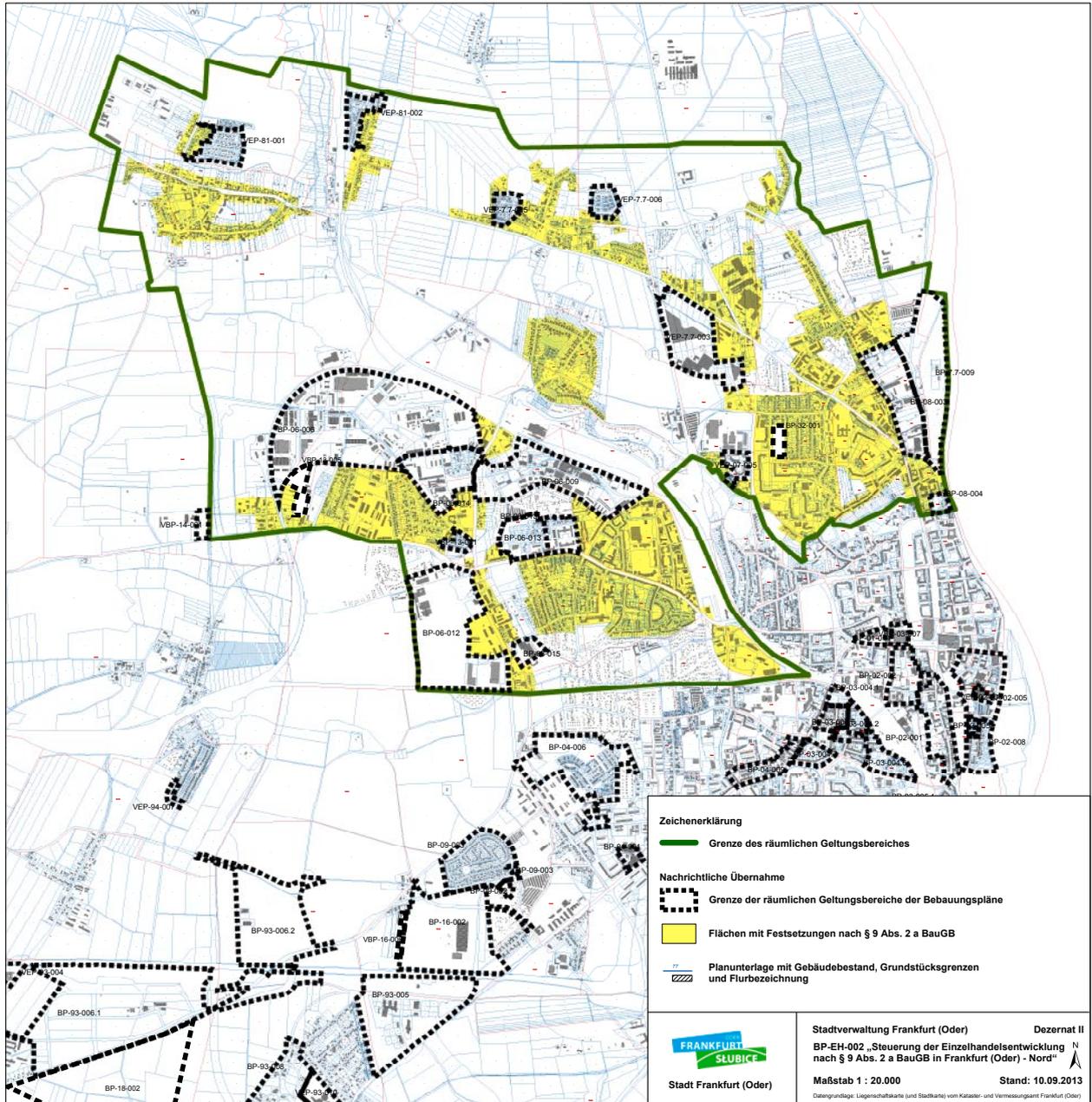
(Stadt>Rathaus & Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 30)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 29)



Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.12.2014 den Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“ (Stand 19.09.2014) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das südliche Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Stadtteil Süd bis an die Autobahn A 12 heran sowie die Stadtgebiete in Neubesinchen, das ETTC-Süd, den Technologiepark, die Ortsteile Markendorf-Siedlung und Markendorf (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.01.2015 bis einschließlich 02.03.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter

www.frankfurt-oder.de

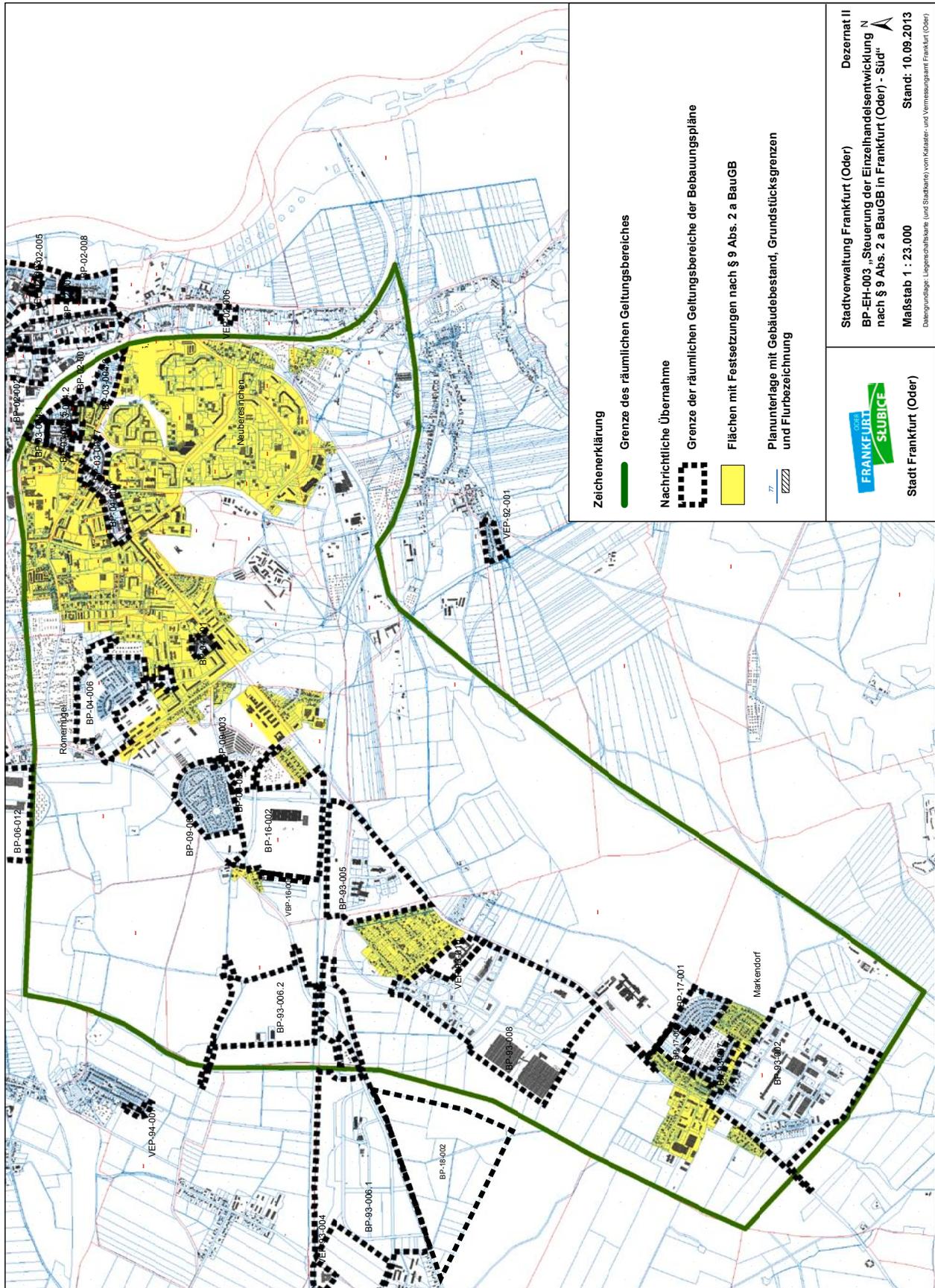
(Stadt>Rathaus&Verwaltung>DezernateundÄmter>DezernatII-Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 32)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 31)



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.02.2014 den Entwurf des Bebauungsplans BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ (Stand 12/2013) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ lag mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* vom 20.03.2014 bis einschließlich 22.04.2014 öffentlich aus.

Wird der Entwurf des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Textfestsetzung 1.1.6.
- Regelung der Zulässigkeit der Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten infolge des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.11.2013
- Textfestsetzung 1.2.2.
- Ausnahmsweise Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO
- Textfestsetzung 1.2.3.
- Zulässigkeit von Staffelfgeschossen
- Planzeichnung
- Änderung der Traufhöhe im MK 3.2 von TH 9,50 m auf TH 11 m
- Kennzeichnung des jüngst unter Schutz gestellten Einzeldenkmals Straßenbahndepot gem. Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz

Der insofern geänderte Bebauungsplanentwurf wird mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung mit dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Das Plangebiet umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Der künftige Geltungsbereich wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden von der Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Ein kleiner Aufhebungsbereich befindet sich am nordöstlichen Plangebietsrand entlang des Oderaltarms. Der künftige Geltungsbereich wurde gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan um 1.262 m² verkleinert, für die in der Planzeichnung entsprechend dargestellte Teilfläche wird der rechtswirksame Bebauungsplan mit Abschluss dieses Verfahrens ersatzlos aufgehoben.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ (Stand 08.10.2014) liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Urheber
Altlasten / Kampfmittel Keine konkreten Anhaltspunkte für Kampfmittelvorkommen	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	Kampfmittelbeseitigungsdienst
Artenschutz	Untersuchung der Lebensräume von Fledermäusen im Entwicklungsgebiet 1999	Stadt Frankfurt (Oder)
Bergbau und Geologie	Geologische Karte Maßstab 1:25.000	LBGR Brandenburg
Bergbau und Geologie Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Kontaminationen	Ingenieurgeologische Streckengutachten Südöstliches Stadtzentrum, 2000-2005, Auszüge	Stadt Frankfurt (Oder)
Bergbau und Geologie Keine Belange	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	LBGR Brandenburg
Denkmalschutz audenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Naturdenkmale	Stadt Frankfurt (Oder)
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Grundwassermessstellen, Grundwasserstände	Hydrologische Fachauskunft v. 01.07.2013	LUGV Brandenburg
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Regenwasseraufkommen, Regenwasserableitung, Topografie, Geologie, Hydrologie, Hydrogeologie	Regenwasserkonzeption Stadtzentrum Frankfurt (Oder), 2010	Stadt Frankfurt (Oder)
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Regenwasserrückhaltung-, versickerung, ableitung	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	FWA GmbH
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Oberirdische Gewässer und Ufer (Oder)	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet., TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.	Wasser- und Schifffahrtsamt
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberirdische Gewässer	Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.	Untere Wasserbehörde
Immissionsschutz Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan 2009	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz, (Luftverunreinigungen, Lichtimmissionen, Erschütterungen, Lärmbeeinträchtigungen) Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, (Hydrologie, Hochwasser) Naturschutz	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	LUGV

Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg
Naturschutz, Artenschutz, Altlasten Bodenbelastungsverdacht (Hg, As), Schutz der Uferbereiche, Fledermäuse und Vögel (Mauersegler, Mehlschwalben etc.)	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet., TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, auf Wunsch für die Einsichtnahme zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- Naturräumliche relevante Angaben zum Standort
- Fachgesetze und Fachpläne
- Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
- Umweltschutzziele der Fachpläne
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/ Luft
- Schutzgut Landschaft / Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen
- Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Erholung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Feststellung des Kompensationsbedarfs
- Planungsalternativen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Zusätzliche Angaben
- Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
- Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht

wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.01.2015 bis einschließlich 02.03.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de

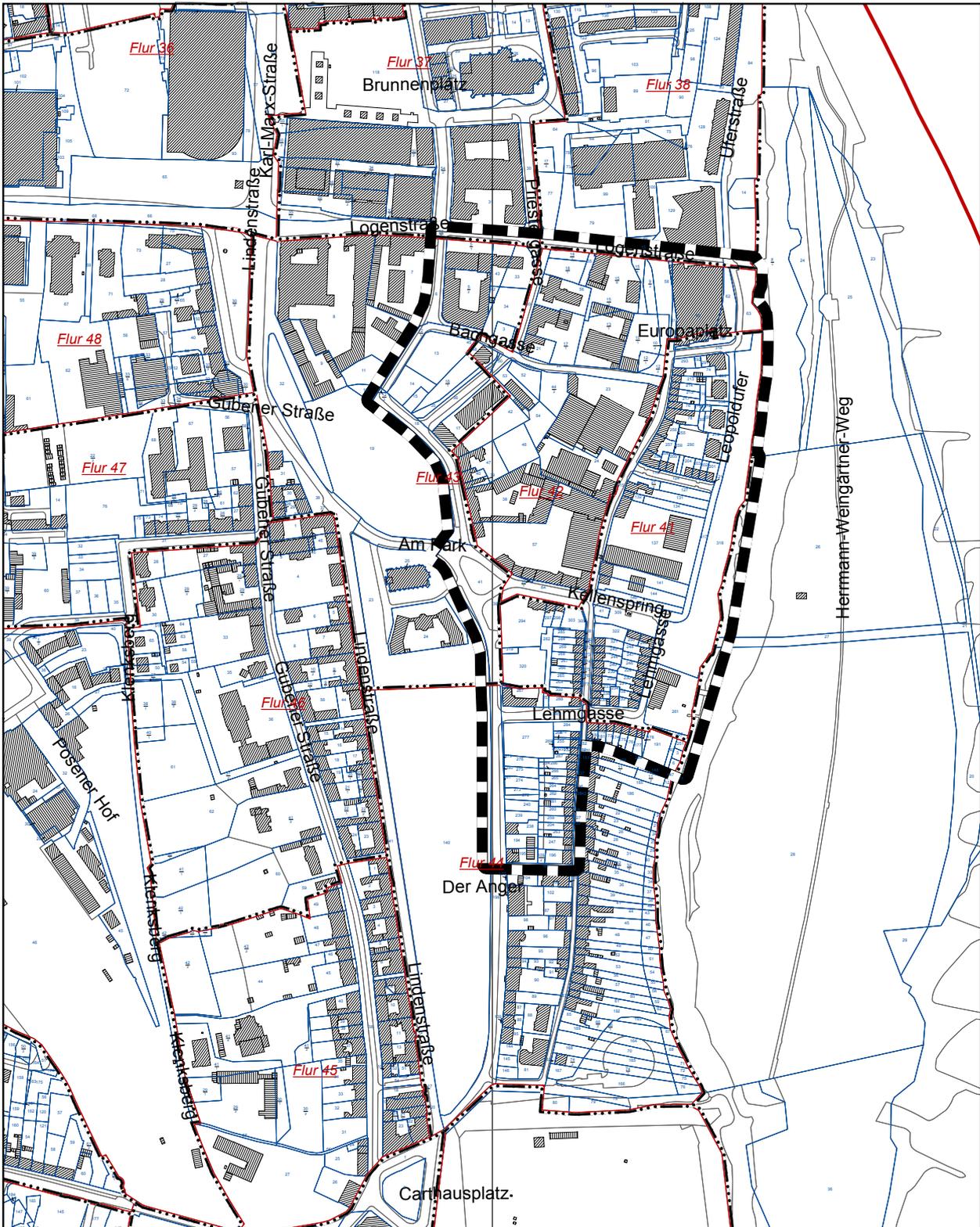
(Stadt>Rathaus&Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 35)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 33)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtsplan
BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum“
Frankfurt (Oder) 2. Änderung

Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 22.11.2013

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen
Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan
für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe
und zum Umweltbericht****Bekanntmachung**

**des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Land-
wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 24. November 2014**

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Die Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt.

Brandenburg hat Anteile an den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe auf deutschem Staatsgebiet haben sich die Bundesländer im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe am 12. Mai 2011 darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Hochwasserrisikomanagementpläne eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ferner ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Entwurf des Plans und der Umweltbericht sind für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans und zu dem Umweltbericht äußern.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und der Umweltbericht können eingesehen werden vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

vom 5. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 an folgenden Stellen

- **im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den drei Standorten**

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 2, Zimmer 0.32
Tel.: 033201 442-338

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7
Haus 11, Zimmer 3.28
Tel.: 0355 4991-1391

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50
Haus 6, Zimmer 102
Tel.: 0335 560-3224

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- **im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**

14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 13, Zimmer 200
Tel. 0331 866-7854

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

sowie

- nach vorheriger Anfrage in den jeweils zur Flussgebietseinheit Elbe gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten (für Stadt Frankfurt (Oder): Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Untere Wasserbehörde, Tel. (0335) 552 3910).

Zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe und zum Umweltbericht können Anmerkungen und Hinweise im Zeitraum vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 vorgebracht werden.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an die Postanschrift:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Referat 64
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse hwrm-elbe@mlul.brandenburg.de.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift an den für die Einsichtnahme benannten Stellen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen bzw. die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der für den Zeitraum 2016 bis 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes****Bekanntmachung****des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 24. November 2014**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie) hat Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgestellt. Diese Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 7 Absatz 1 WHG sind die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Brandenburg hat Anteil an den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, wurden 2009 für alle Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2010 bis 2015 verabschiedet. Diese Pläne und Programme sind gemäß § 84 Absatz 1 WHG bis zum 22. Dezember 2015 zu überprüfen und zu aktualisieren. Nach § 83 Absatz 4 WHG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen, Entwürfe dieser Pläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

In die Entwürfe der für den Zeitraum 2016 bis 2021 geltenden Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder kann an folgenden Stellen Einblick genommen werden:

vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

vom 5. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015

- **im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an den drei Standorten**

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 4, Zimmer 0.30
Tel.: 033201 442-287

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7
Haus 11, Zimmer 3.28
Tel.: 0355 4991-1391

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50
Haus 6, Zimmer 102
Tel.: 0335 560-3224

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- **im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 13, Zimmer 300
Tel.: 0331 866-7327

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- nach vorheriger Anfrage in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten (für Stadt Frankfurt (Oder): Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Untere Wasserbehörde, Tel. (0335) 552 3910).

Zur Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zur Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 62, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Anmerkungen und Hinweise vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 vorgebracht werden.

Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „WRRL-Anhörung“ an das

- **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**
Referat Ö4
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

sowie an das

- **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**
Referat 62
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse wrrl@mlul.brandenburg.de gerichtet werden.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen bzw. die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

An den vorgenannten Stellen werden für sechs Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung auch die aktualisierten Maßnahmenprogramme für die deutschen Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 24. November 2014 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mko.pl) abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen
Umweltprüfungen zu den für den Zeitraum 2016 bis 2021
aktualisierten Maßnahmenprogrammen für die deutschen Teile
der Flussgebietseinheiten Oder und Elbe und zu den Umwelt-
berichten****Bekanntmachung****des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz Brandenburg
vom 24. November 2014**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Diese Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt.

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, wurden 2009 für alle in § 7 Absatz 1 WHG genannten Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2010 bis 2015 verabschiedet. Diese Pläne und Programme sind gemäß § 84 Absatz 1 WHG bis zum 22. Dezember 2015 zu überprüfen und für den Zeitraum 2016 bis 2021 zu aktualisieren. Brandenburg hat Anteil an den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) unterliegen die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der jeweils ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 14i Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte können an folgenden Stellen eingesehen werden:

vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

vom 5. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015

- **im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an den drei Standorten**

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 4, Zimmer 0.30
Tel.: 033201 442-287

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7
Haus 11, Zimmer 3.28
Tel.: 0355 4991-1391

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50
Haus 6, Zimmer 102
Tel.: 0335 560-3224

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- **im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 13, Zimmer 300
Tel.: 0331 866-7327

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- nach vorheriger Anfrage in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten (für Stadt Frankfurt (Oder): Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Untere Wasserbehörde, Tel. (0335) 552 3910).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und zu den beiden Umweltberichten können Anmerkungen und Hinweise vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „WRRL-SUP“ an das

- **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Referat Ö4
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

sowie an das

- **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

Referat 62
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse sup-mp@lugv.brandenburg.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift an den für die Einsichtnahme benannten Stellen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen bzw. die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 11.12.2014 und der Fortsetzung der Sitzung am 16.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Deckung zusätzlicher Kosten im Produkt „Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt“

1. Dem finanziellen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 337.567,00 € zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen im Produkt „Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt“ wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass
 - die Ursachen für diese Mehrbedarfe aufgeklärt und abgestellt sowie die Verantwortlichkeiten benannt werden,
 - zukünftig das erforderliche Controlling des Produktes „Brandenburgisches Staatsorchester“ zur Einhaltung der Haushaltskennziffern bei der jährlichen Haushaltsdurchführung gesichert wird.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dieses Vorgehen zur Verhinderung solcher Mehrbedarfe in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 zu erläutern und für den HFO kontrollfähig zu dokumentieren sowie quartalsweise über die Realisierung im HFO zu berichten.

Sicherung der Zukunft des Museums Junge Kunst

Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung Rathaus“ wird sichergestellt:

- Bei der Vorbereitung, Ideensammlung und Planung der Rathaushalle soll sowohl der Beibehaltung als Ausstellungsraum für das Museum Junge Kunst als auch der Umbau für repräsentative Zwecke sorgfältig und unter Abwägung aller Interessen geprüft werden.
- Die Ausstellungstätigkeit des Museums Junge Kunst wird für die gesamte Dauer der Rathaussanierung gewährleistet; soweit möglich in der Rathaushalle, ansonsten in anderen adäquaten (bezgl. Größe, Technik etc.) Räumlichkeiten.
- Das weitere Vorgehen sowie die Zeitschiene werden ebenfalls mit dem Kulturausschuss abgestimmt.

Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zum Erhalt der Kreisfreiheit der Städte Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Ingolf Schneider

anstelle von Gerhard Schmidt In den Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Werkausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Annelie Böttcher

anstelle von Axel Henschke als Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder).

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Sandra Seifert

anstelle von Jaqueline Bellin als Mitglied im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung beruft durch offenen Wahlbeschluss

Frau Jana Peterschick

anstelle von Norbert Leitzke als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Anforderungen des Landesgleichstellungsgesetzes einhalten

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, einen Gleichstellungsplan nach §5 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vorzulegen, der laut LGG von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten einvernehmlich zu erstellen ist und die Mindestinhalte nach §6 LGG enthält (Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur, Zielvorgaben, weitere Maßnahmen u.a. zu Familienfreundlichkeit).
2. Der Oberbürgermeister wird zudem aufgefordert, die regelmäßige Berichtspflicht zur Gleichstellungssituation nach LGG §26 (4) gegenüber der Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung umzusetzen und dabei insbesondere die dort geforderten Informationen über bisherige und geplante Maßnahmen zur Durchführung des LGG und zur Entwicklung des Frauenanteils gibt.
3. Hierzu wird der Oberbürgermeister aufgefordert, schnellstmöglich, spätestens aber zur Sitzung des ABSGGGS am 21.1.2015 Auskunft darüber zu geben:
 - bis wann die Fertigstellung des Plans vorgesehen ist,
 - wie Stadtverordnete daraufhin den Plan einsehen können,
 - ab wann die Berichterstattung erfolgen wird und in welchen Abständen sie zukünftig vorgesehen ist.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Sitzung des ABSGGGS am 21.1.2015 ein Konzept vorzulegen, wie die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten in Zukunft ausgestaltet werden kann, sodass es der Stadt möglich wird, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

AsylbewerberInnen dezentral in Wohnungen statt in Sammelunterkünften unterbringen

1. Anstatt weitere Sammelunterkünfte einzurichten, sollen AsylbewerberInnen im laufenden Verfahren und Flüchtlinge, die in der Stadt Frankfurt (Oder) Aufnahme finden, dezentral in Wohnungen untergebracht werden. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, hierfür zusammen mit der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) und anderen Vermietern geeigneten Wohnraum zu ermitteln.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zur Sitzung am 12.2.2015 Eckpunkte eines Konzeptes zur Unterbringung von AsylbewerberInnen im laufenden Verfahren in unserer Stadt vorzulegen, das auch Fragen der angemessenen medizinischen und psycho-sozialen Betreuung beinhaltet.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die BürgerInnen von Frankfurt (Oder), die in der Nähe der geplanten und bereits vorhandenen Objekte für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge

leben, in Bürgerveranstaltungen über die Entwicklung zu informieren.

4. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ein solides und tragfähiges Konzept zu entwickeln, wie in Frankfurt (Oder) zukünftig eine Willkommenskultur entwickelt werden kann, die es den FrankfurterInnen und den Geflüchteten ermöglicht, sich wohl und sicher zu fühlen. Dazu gehören ein Kommunikationskonzept zwischen EinwohnerInnen, Geflüchteten und der Stadt, ein Konzept für die Beratung und Beschäftigung der Geflüchteten und ein Konzept zur Integration von AsylbewerberInnen im laufenden Verfahren.
5. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung auf, die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen und insb. auch die Schaffung von dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten zu fördern. Dazu ist eine transparentere Informationspolitik zwischen Land und Kommune zu entwickeln.
6. Die Stadtverordnetenversammlung stellt mit Freude fest, dass viele FrankfurterInnen bereit sind, sich vielfältig im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu engagieren und die Geflüchteten in Frankfurt (Oder) willkommen zu heißen. Dieses Engagement muss von der Stadt unterstützt und gefördert werden. Dazu sind in der Stadtverwaltung die notwendigen Maßnahmen bereitzustellen, um eine Willkommens- und Ermöglichungskultur zu fördern.
7. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bis zum 12.02.2015, einen ausführlichen Sachstandsbericht zu folgenden Fragen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen:
 - a. Wie viele AsylbewerberInnen im Erstaufnahme-Verfahren (Aufenthalt in FFO max. 3 Monate) halten sich derzeit in Frankfurt (Oder) auf? Wo sind sie untergebracht?
 - b. Wie viele AsylbewerberInnen im Erstaufnahme-Verfahren sollen in den nächsten Monaten und Jahren in Frankfurt (Oder) untergebracht werden und welche Objekte werden dafür bereitgestellt?
 - c. Wie viele AsylbewerberInnen mit einem laufenden Asylverfahren (Aufenthalt mehrere Jahre) gibt es in Frankfurt (Oder) und wo sind sie untergebracht?

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Durchführung des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNV) mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt(Oder)

1. Der „Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)“ wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) zum 01.01.2016 direkt an die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) zu vergeben, da ein eigenwirtschaftliches Angebot nach Fristablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Vorabkennzeichnung nicht vorliegt.

Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“

Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung BP-EH-001 nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Zentrum“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“ Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung BP-EH-002 nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Nord“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“ Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung BP-EH-003 nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) – Süd“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen der Jugendberufsagentur Frankfurt (Oder)

Der Vereinbarung zur Bildung einer Jugendberufsagentur Frankfurt (Oder) in Kooperation zwischen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter Frankfurt (Oder) und der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) mit Wirkung zum 01.01.2015 wird zugestimmt.

Außerplanmäßige Auszahlung gem. § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Finanzierung außerplanmäßiger Planungsleistungen für das Gewerbegebiet GVZ-Süd

Die Aufnahme der Finanzierung der außerplanmäßigen Planungsleistungen für das Gewerbegebiet GVZ-Süd für das Haushaltsjahr 2014.

Geschäftskreise der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Geschäftskreis Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss

1. Bereich Hauptausschuss

1.1 Zuständigkeit gemäß § 13 der Hauptsatzung

Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe a); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- c) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 74 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe b);
- e) Vergaben nach VOL, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe d);
- f) Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 5.000.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe e);
- g) Vergabe nach VOF, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe f);
- h) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
- i) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, es sei denn, die gesetzlichen Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind betroffen;
- j) (unbesetzt)
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe l);
- l) den Abschluss von Versicherungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe m)
- m) die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf; Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

1.2. weitere Beratungsgegenstände:

- Abstimmen der Arbeiten der Ausschüsse
- lang- und mittelfristige Grundsatzplanung sowie Maßnahmepläne
- Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 (Geschäft der laufenden Verwaltung), wenn sie ihm vom Oberbürgermeister zur Be-

schlussfassung vorgelegt werden

- Anhörung von Bewerbern, soweit diese von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind
- Grundsatzfragen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen
- Aufnahme/ Beendigung einer Städtepartnerschaftsbeziehung
- Mitgliedschaften der Stadt in Internationalen Vereinigungen
- Jahresberichte Internationale Zusammenarbeit
- strategische Ansätze Internationaler Zusammenarbeit und Planungen für das Folgejahr
- Kenntnisnahme von Gesellschafterangelegenheiten, soweit sie der notariellen Beurkundung bedürfen
- Zusammenarbeit mit Kommunen und Körperschaften des Landes Brandenburg und der Republik Polen auch soweit keine Partnerschaftsbeziehung besteht
- Behandlung von Petitionen und Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen

2. Bereich Finanzen und Haushalt

beratend:

- Vorberatung der Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Finanzplan und Investitionsplan
- Jahresrechnung
- Vorberatung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
- Beratung zu Angelegenheiten der Haushaltsdurchführung
- Vorbereitung von Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung mit wesentlicher finanzieller Bedeutung entsprechend den in der Haushaltssatzung festgesetzten Wertgrenzen
- Beratung zu Komplexen der wirtschaftlichen Betätigung kommunaler Eigenbetriebe/Betriebe mit einer kommunalen Beteiligung bei finanziellen Auswirkungen (Fragen der Auswirkungen kommunaler Betätigung)
- Beratung zu Satzungen, Gebührenordnungen u. a. mit finanziellen Auswirkungen
- Beratung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Mindererträgen und Mindereinzahlungen entsprechend der in der Haushaltssatzung festgesetzten Wertgrenzen

3. Ordnung und Sicherheit

beratend:

- Ordnungsbehördliche Anordnungen
- Durchsetzung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit
- Abfallentsorgungsprobleme
- Grundsatzfragen der allgemeinen Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge (Feuerwehr- und Rettungsdienstentwicklungsplanung, Katastrophenabwehr- und Zivilschutzplanung)
- Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden, Leistungserbringern im Rettungsdienst und sonstigen Helfervereinigungen
- Fragen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit

Geschäftskreis für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Beratend:

- a) Stadtentwicklung
 - Regionalplanung und räumliche Stadtentwicklung
 - Stadtkooperation und regionale Umlandbeziehungen insbesondere die stadtentwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Slubice und dem Wachstumskernpartner Eisenhüttenstadt
 - informelle Planungen (Aufstellung und Änderung)
 - Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
 - Konzepte für soziale und technische Infrastruktur
 - Entwicklung des ländlichen Raumes

- b) Stadtbau
 - Fortschreibungen INSEK
 - teilräumliche Konzepte
 - jährliche Information zu den geplanten Umsetzungsmaßnahmen des Stadtbbaus (Rückbau, Aufwertung, Infrastruktur)
 - Sicherung des Stadtbbaus (Stadtbbausatzungen)
 - Beratung über wichtige Bauprojekte
- c) Bauleitplanung
 - Flächennutzungsplan (Aufstellung und Änderung)
 - Bebauungspläne (Aufstellung und Änderung)
 - Sicherung der Bauleitplanung
 - Umlegung
- d) Stadterhaltung und -erneuerung
 - Sanierungsgebiete (Festlegung, Änderung und Aufhebung)
 - Entwicklungsgebiete (Festlegung, Änderung und Aufhebung)
 - Festlegung von Gebietskulissen als Förderschwerpunkte der Stadtentwicklung
 - Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen, sonstige Satzungen
 - Baukultur und Denkmalpflege/Denkmalschutz, Stadtimage/ Stadtmarketing
 - Baukultur und Stadtbildpflege
 - Beratung über wichtige Bauprojekte
- e) Wirtschaft und Arbeit
 - Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des einheimischen Mittelstandes, von Handwerk, Dienstleistungen, Handel, Land- und Forstwirtschaft und Freien Berufen
 - Wettbewerbspolitik unter besonderer Berücksichtigung standortfördernder Faktoren
 - Angelegenheiten der städtischen und regionalen Wirtschaftsförderung
 - Gewerbliche Wirtschaft und Industrie unter besonderer Berücksichtigung von Flächenangeboten
 - Entwicklung und Betätigung kommunaler Eigenbetriebe und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Daseinsvorsorge, insbesondere der ICOB-GmbH
 - Entwicklung des Tourismus
 - Technologie- und Innovationspolitik
 - Kommunale Beschäftigungsinitiativen
 - Wirtschafts- und Beschäftigungsstatistik
 - Angelegenheiten des Stadtmarketing
- e) Verkehr
 - Grundsatzfragen und Maßnahmen der Verkehrsplanung, Verkehrsorganisation und Verkehrsanordnungen
 - Konzepte für die verschiedenen Verkehrsarten
 - Beratung über wichtige Verkehrsprojekte
 - Förderung des Umweltverbundes (Radverkehrs- und Fußverkehrsförderung sowie des ÖPNV und SPNV)
- f) Umwelt
 - Fachpläne, Berichte und Programme des Umweltschutzes
 - Naturschutz und Landschaftspflege (Wasser, Boden, Luft), Schutzgebietsausweisungen
 - Altbergbau, Altlasten
 - Pflege, Ausbau von Naturschutzgebieten, Biotopen und Naturdenkmälern
 - Immissionsschutz, Klimaschutz (Klimaschutzkonzept), Erneuerbare Energie, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeinsparung

- Luftreinhaltung (Luftreinhalteplan), Stadtklima und Lärmschutz/Lärminderung (Lärminderungsplan)
- Baumschutz
- Zusammenarbeit mit den Natur- und Umweltschutzverbänden
- Empfehlungen zum Artenschutz
- Abfallentsorgung (allgemein und Probleme), Abfallentsorgungssatzung, Abfallwirtschaftskonzept
- Monitoring von Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Abwasserbeseitigung und Energieversorgung

Geschäftskreis für den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

1. Bereich Bildung

Beratend:

- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung und bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- Mitwirkung bei der Festlegung der Aufnahmekapazität der Grundschulen und weiterführenden Schulen
- Mitwirkung bei der Festlegung von Schulbezirken und bei der Genehmigung von Fachklassen und Landesfachkassen an Oberstufenzentren
- Mitwirkung bei der Namensgebung von Schulen
- Mitarbeit im Kreisschulbeirat
- Mitwirkung bei der Festlegung des jährlichen Schulinstanzsetzungs- und Schulunterhaltungsprogramms hinsichtlich der Dringlichkeit
- Mitwirkung bei der Planung und Kontrolle der Durchführung von größeren Schulbaumaßnahmen und von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen soweit sie schulische Belange berühren

2. Bereich Sport

Beratend:

- Mitwirkung bei der Aufstellung von Richtlinien u. Grundsätzen für die Sportförderung
- Mitwirkung bei der Förderung des Sports im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Sportförderrichtlinie
- Mitwirkung bei der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Sportstättenentwicklungskonzeption
- Mitwirkung bei der Planung und Kontrolle der Durchführung von städtischen Bauvorhaben für Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen und bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen soweit sie Sportanlagen betreffen.
- Mitwirkung bei der Feststellung der Nutzungsfähigkeit von Sportanlagen und bei der Koordinierung von Schul- und Vereinssport
- Mitwirkung bei Satzungen, die den Bildungsbereich und den Schul- und Breitensport betreffen
- Mitwirkung bei der Vergabe des Herrmann-Weingärtner-Preises

3. Bereich Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Beratend:

- Grundsatzfragen der kommunalen Sozialplanung
- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Wohnen und Wohnungslosigkeit
- Hilfe für Menschen in sozialen Problemlagen und in Wohnungsnot
- Wohnen, Kommunikation, Freizeit, Bildung und teilstationäre und ambulante Versorgung im Alter (Altenhilfe), bei Pflege, Behinderung (chronischer, psychischer Sucht), Krankheit u.a.
- Kommunale Veranstaltungen für den Bereich Soziales (z.B. „Große Familie“, „Tag des Ehrenamtes“)
- Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und gesundheitliche

Betreuung der Einwohner in allen Altersgruppen und Lebenslagen

- Angelegenheiten der Gleichstellung, Inklusion und der Integration
- Förderung von geschäftskreisrelevanten Selbsthilfegruppen und Vereinen der ambulanten sozialen Dienste
- Planung und Förderung von Bauvorhaben im sozialen Bereich
- Integration der ausländischen Einwohner

Geschäftskreis für den Kulturausschuss

Beratend:

- Kulturentwicklungsplanung, strategische Zielplanungen in Einrichtungs- und Angebotsentwicklung
- Kulturveranstaltungen grundsätzlicher städtischer Bedeutung
- Erwerb der Mitgliedschaft der Stadt in wissenschaftlichen und kulturellen

Vereinigungen

- Künstlerische Ausgestaltung von städtischen Gebäuden und Plätzen
- Funktionsgerechte Einrichtung kultureller Bauten
- Satzungen, Benutzungsordnungen, Entgeltordnungen
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Kulturmarketing
- Pflege kulturelles Erbe
- Projektförderung
- Personal- und Vertragsangelegenheiten BSOF
- Theater- und Konzertverbund

Geschäftskreis für den Rechnungsprüfungsausschuss

Beratend

- Kenntnisnahme des Prüfberichtes und Beratung der Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
- Kenntnisnahme der Berichte über durchgeführte Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie überörtliche Prüfungen, Beratung wesentlicher Prüfungsfeststellungen
- Wahrnehmung des Empfehlungsrechtes gegenüber der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- Begleitung des Ausräumungsverfahrens
- Abstimmung zum Prüfungsplan des Rechnungsprüfungsamtes
- Empfehlung an das Rechnungsprüfungsamt mit der Durchführung von Prüfaufträgen

Geschäftskreis für den Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschuss

Beratend:

- Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt mit der Stadt Słubice und dem Landkreis Słubice
- Europäische Integration und gemeinsame Aktivitäten von Frankfurt (Oder) und Słubice im Rahmen der Europäischen Union, sowie der Aktivitäten im Internationalen Städtebund der Hanse, Wirtschaftshanse und Jugendhanse sowie der City Twins Association
- Städtepartnerschaftliche Aspekte – Frankfurt (Oder) und Słubice
- Federführende inhaltliche Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Słubice – Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

12. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung - Stand 30.09.2014

Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft – gleichlautender Beschluss der Partnerämter Brieskow-Finkenheerd, Lebus und Schlaubetal sowie der Stadt Frankfurt (Oder)

Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für das Ausbildungsjahr 2015 und 2016

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum Notfallsanitäter für das Ausbildungsjahr 2015

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
im Zeitraum von Juni bis Dezember 2014**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme „Marina Winterhafen Frankfurt (Oder), 2. Ausbaustufe: Aufbau Infrastruktur, Los 1: Straßenbau, Regenentwässerung“ – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung „Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Regionalleitstelle des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder)“ – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung eines Rettungswagen für das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen – Vergabe

Vergabevorschlag im Rahmen der Ausschreibung über die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und geduldete Ausländer und wohnungslose Menschen sowie als Erstaufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich Beratung und Betreuung der vorgenannten Personenkreise – Vergabe

Vergabevorschlag im Rahmen der Ausschreibung über die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und geduldete Ausländer und wohnungslose Menschen sowie als Erstaufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich Beratung und Betreuung der vorgenannten Personenkreise – Vergabe

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden des Grundstückes A.-Bebel-Straße/ Harfenweg, Flur 85, Flurstück 371

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden der Grundstücke der Flur 133, Flurstücke 741-746 und 765, tlw. im Gewerbegebiet Markendorf, Nicolaus-August-Otto-Straße, in Gesamtgröße von ca. 24.860,00 m²

Grundstücksveräußerung – Beschlussänderung- Grund und Boden der Grundstücke Im Technologiepark, Flur 110, Flurstücke 216 und 218

**Aufhebung der Festlegung des Hauptausschusses zur Information
über die Einleitung von Ausschreibungsverfahren**

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss hebt die eigene Festlegung zur Information des Hauptausschusses über die Einleitung von Ausschreibungsverfahren auf.

**Teilaufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses vom
10.04.2006 (Drucksache 0805) und des Ausschusses für Wirtschaft
und Arbeit vom 11.12.2006 (Drucksache 1043)**

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss hebt die Regelung in Punkt 4.3 (Abs. 3) der Anlage zum Beschluss des Hauptausschusses vom 10.04.2006 (Drucksache 0805) über die „Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und der Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Centers Frankfurt (Oder)/Slubice zur Erfüllung des Beschlusses der SVV vom 14.04.2005 (DS 0508)“ auf.

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss hebt die Regelung in Punkt 5 b (Abs. 1 und 2) der Anlage zur Beratungsvorlage des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit vom 11.12.2006 (Drucksache 1043) über die „Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und der Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Centers Frankfurt

(Oder)/Slubice zur Erfüllung des Beschlusses der SVV vom 14.04.2005 (DS 0508)“ auf.

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses zum Ausschreibungsverfahren nach VOL/A; Lieferung und Herstellung der Betriebsbereitschaft von interaktiven Whiteboards für Schulen der Stadt Frankfurt (Oder), hier: Los 2 - Promethean-Boards – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Maßnahme: „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in den Gemeindestraßen der Stadt Frankfurt (Oder)“ – Vergabe

Grundstücksverkauf ETTC Süd

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses zum Ausschreibungsverfahren nach VOL/A; IT-Software- und Systempflegevertrag für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) – Vergabe

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses zum Ausschreibungsverfahren nach VOL/A; Dienstleistungskonzessionen für die Schulspeisung und Bewirtschaftung der Kantinen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme „Wartung und Reparatur, Instandsetzung und Standsicherheitsprüfung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr“ – Vergabe

Grundstücksankauf – Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 155, Flurstück 92 – mit einer Teilfläche in Größe von ca. 10.376,00 m²

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Eigenbetrieb Sportzentrum
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 06.11.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	5.666.600 €
die Aufwendungen	6.644.800 €
der Jahresgewinn	_____ €
der Jahresverlust	978.200 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	457.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.798.600 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.426.600 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 2015 auf 1.550.000 €

2.1.1. Kredit der Jahre 2014-2015 3.200.000 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 3.200.000 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ €

2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) _____ €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a) _____ €
- b) _____ €
- c) _____ €

Frankfurt (Oder), 09.12.2015
Ort, Datum

Dr. Martin Wilke Wilfried Lausch
Oberbürgermeister Werkleiter

Mitteilung

**über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 14-07-121**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 61; Flurstück: 80

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **11. Februar 2015** bis zum **10. März 2015** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten! Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

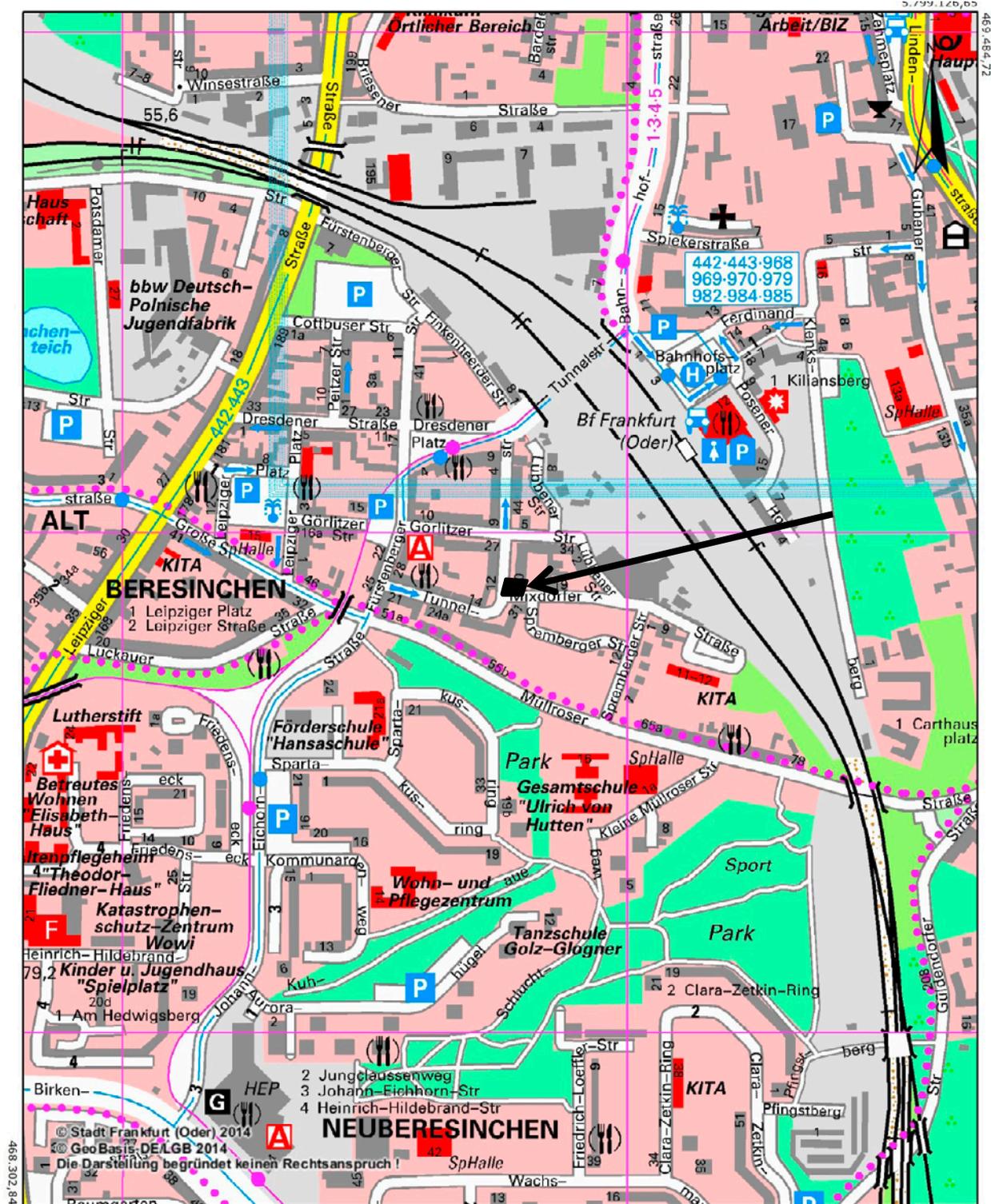
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens ist jedoch nur o.g. Flurstück.

Frankfurt (Oder), 05. Januar 2015

Bodenordnungsstelle im
Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt(Oder)

Anlage: Karte Bodensonderungsverfahren 14-07-121 (Seite 46)

Anlage: Karte Bodensonderungsverfahren 14-07-121 (siehe Seite 45)



5.797.636,17

Maßstab: 1:6.566

Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)

 <p>Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)</p>	<p>Bodensonderungsverfahren 14-07-121</p> <p>Bearbeiter: Steffi Kaiser (Kaiser_62) Abteilung: Katasteramt / Bodenordnung Telefon: +49 335 552 6258 E-Mail: Erstellt am: 06.01.2015</p> <p><small>Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck.</small></p>
---	---

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Frankfurt(Oder)**

Bekanntmachung

**zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze
im Zuge der B 5 in der Stadt Frankfurt(Oder)**

vom 17. September 2014

Bedingt durch die Beseitigung der Grenzanlagen zu Polen auf der Bundesstraße 5 (B 5) in Frankfurt(Oder) wird gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I.S.2585) geändert worden ist, wird die Ortsdurchfahrtsgrenze wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 5 in Frankfurt(Oder) verläuft von Abs. 10, Stat.-km 0,071 bis Abs. 42, Stat.-km 0,029. Die Gesamtlänge beträgt 4,823 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt(Oder), Müllroser Chaussee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Ilona Juskewitz
SGL Straßenverwaltung

Bekanntmachung

**über das Ergebnis der Grenzermittlung
und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

Die Grenzen des Flurstücks:

Gemeinde	Frankfurt (Oder)
Gemarkung	Frankfurt (Oder)
Flur	115
Flurstück	58
Lage	Junkerfeld

sind vermessen worden.

Gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17) werden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom Mittwoch, dem 14.05.2014, nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die **Offenlegung** erfolgt bei der Vermessungsstelle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Horst Möhring
Hauptstraße 7
15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten
Telefon: (03 35) 41 40 80,
Telefax: (03 35) 41 40 888

in der Zeit vom **01.02.2015 bis 01.03.2015.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder) Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder) Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss zum 31.12.2012
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 14/01/03

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss-Nr. 14/01/04

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 10.11.2014

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

**2012 Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Bilanz zum 31.12.2012 – in Euro –**

		31.12.2012	31.12.2011
AKTIVA			
1.	Anlagevermögen	16.379,72	9.526,61
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	16.379,72	9.526,61
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.379,72	9.526,61
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	94.157,23	117.778,77
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.390,00	0,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	49.390,00	0,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	49.390,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	44.767,23	117.778,77
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	98,00
BILANZSUMME AKTIVA		110.536,95	127.403,38

31.12.2012 31.12.2011

PASSIVA			
1.	Eigenkapital	68.090,14	78.528,40
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	68.090,14	78.528,40
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	68.090,14	78.528,40
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	16.379,72	9.526,61
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	16.379,72	9.526,61
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	4.387,65	5.528,53
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.387,65	5.528,53
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	12.555,25	437,96
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.555,25	437,96
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	9.124,19	33.381,88
BILANZSUMME PASSIVA		110.536,95	127.403,38

Öffentliche Bekanntmachung

über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung

Im Jahr 2014 (vom 01.01.2014 bis 31.12.2014) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

- | | | |
|----|-------------|--------------|
| 1 | Adam | Brigitte |
| 2 | Baranowski | Adam |
| 3 | Bernatowicz | Jan |
| 4 | Bisanz | Daniel |
| 5 | Dahlmann | Robert |
| 6 | Harsy | Jenny |
| 7 | Heydrich | Dietmar |
| 8 | Hoppenheit | Klaus-Dieter |
| 9 | Jeschke | Janine |
| 10 | Knoblich | Maik |
| 11 | Landgraf | Lothar |
| 12 | Melzer | Sarah |
| 13 | Miezial | Ronny |
| 14 | Pisarczyk | Jacek |
| 15 | Schwarz | Gerhard |

2. Juristische Personen

- | | |
|----|--|
| 1 | BICON Systemtechnik GmbH |
| 2 | Frankfurt Restaurierung Real Estate GmbH |
| 3 | getgoods.de Media GmbH |
| 4 | GWF Automobile GmbH |
| 5 | Infopaq Media GmbH |
| 6 | ISO Bau GmbH |
| 7 | LANGRI GmbH |
| 8 | 7Rooms Consulting GmbH i. L. |
| 9 | CRS – Cosmetics Renowned Solutions GmbH |
| 10 | Focom GmbH |

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner
gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten
durch die Meldebehörde in besonderen Fällen**

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 01 2006 (GVBL. I, S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄnderungsG vom 07.07.2009 (GVBL. I S. 255), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen
2. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen**
im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
3. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter**
im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden
4. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk**
im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
5. **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 5. zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Bürgerbüro
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.

Bereits gemäß § 33 BbgMeldeG eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 05.01.2015

Im Auftrag
gez. K. Möller
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Bürgerservice

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 05.01.2015

Funddatum	Fundtiere
28.07.2014	Boxer, weiblich, schwarz/braun/gestromt, ca. 12 Jahre
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, braun/schwarz, ca. 12 Jahre
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, schwarz, ca. 12 Jahre
07.11.2014	Deutscher Schäferhund, männlich, schwarz/braun, ca. 12 Jahre
11.12.2014	Europäische Hauskatze, weiblich, grau/weiß, ca. 2 Jahre
14.12.2014	Deutsch Kurzhaar, weiblich, braun, ca. 5 Jahre
28.12.2014	Europäische Hauskatze, männlich, schwarz, ca. 1 Jahr

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde,
Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)